



Bewilligung der Gemeinde / von Privateigentümer sportliche Veranstaltung

Die Zustimmung der Gemeinde oder von Privateigentümer zur Durchführung einer sportlichen Veranstaltung ist dem veranstaltenden Verein zuzustellen. Eine ablehnende Haltung der Gemeinde ist zu begründen.

Laufsportliche oder Inline-Skate Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit fahrzeugähnlichen Geräten auf öffentlichen Strassen sind bewilligungspflichtig. Für die Bewilligung auf Kantonsstrassen (inkl. Trottoirs) sowie deren Überquerungen ist die Strassenverkehrsbehörde zuständig. Für die Inanspruchnahme der übrigen Verkehrsflächen sind die Bewilligungen der betroffenen Gemeinden und Privateigentümer einzuholen. Diese können jederzeit einverlangt werden.

Verein

Veranstaltung

Gemeinde
Privateigent.

Datum des
Anlasses

Strecke

Anzahl
Teilnehmende

Die obgenannte Veranstaltung wird

☐ **bewilligt**

☐ **nicht bewilligt**

Finden zum gleichen Zeitpunkt lokale Anlässe statt?

☐ Ja

☐ Nein

Falls ja, Bezeichnung der Anlässe oder des Anlasses

Auflagen und Bedingungen der Gemeinde

Bemerkungen beziehungsweise Begründungen bei ablehnender Empfehlung

Kontaktperson
der Gemeinde

Telefon

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift der
zuständigen Ge-
meinde

- Artikel 45, Artikel 53 und Artikel 54 der Strassenverkehrsverordnung (StrVV: BSG 761.111) vom 20.10.2004